

VIII ZR 202/06

Schreibfehlerberichtigung

In dem Urteil vom 27. Juni 2007 muss es auf Seite 12
anstelle von

"Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen."

richtig heißen

"Die Revision des Beklagten ist zurückzuweisen."

Karlsruhe, den 26. September 2007
Bundesgerichtshof
Geschäftsstelle des VIII. Zivilsenats

Kirchgeißner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle